

- Neufassung vom 12.09.2019 -

# Satzung

des Stadtverbandes

der Gartenfreunde Dessau e.V.

- gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen -

## § 1

### Name, Sitz und Geltungsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen
  - Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. –
  - nachfolgend kurz „SVG Dessau e.V.“ genannt.
- (2) Der SVG Dessau e.V. hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau und ist unter laufender Nummer

**31034**

im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

- (3) Der SVG Dessau e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von im Territorium und Umgebung der Stadt Dessau-Roßlau vorhandenen und eingetragenen Kleingärtnervereinen (kurz genannt Vereine).
- (4) Der SVG Dessau e.V. ist gemeinnütziger Dachverband für das Kleingartenwesen der Stadt Dessau-Roßlau und Umgebung. Er ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. und sieht sich als Rechtsnachfolger der (ehem.) VKSK-Kreisorganisation Dessau.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufbau, Ziele und Aufgaben

- (1) **Aufbau**  
Der SVG Dessau e.V. ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (2) **Ziele**  
Der SVG Dessau e.V. ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

- a) Dieser **Zweck wird** insbesondere verwirklicht durch:
- einen Zusammenschluss aller Kleingärtnervereine der Stadt Dessau-Roßlau und Umgebung herbeizuführen, mit dem Ziel, ihre Interessen zu vertreten, sie bei der Umsetzung kleingartenrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umfassend fachlich zu beraten;
  - die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären sowie die Interessen möglichst aller Bevölkerungsgruppen an Kleingärten als Bestandteil des Grünsystems einer Gemeinde/Stadt zu wecken;
  - seine Mitglieder gegenüber den Behörden und im Rahmen seiner Mitgliedschaftsrechte in Verbänden und Vereinigungen zu vertreten;
  - statistisches Material, Unterlagen und Informationen bei seinen Mitgliedern zu sammeln, zu veröffentlichen und diese u.a. zur Vorbereitung gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zur Verfügung zu stellen;
  - die Geschichte und die Tradition der Kleingärtnerbewegung zu pflegen;
  - die Naturverbundenheit und die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern;
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Kleingartengedankens zu leisten, Dokumentationen und Publikationen herauszugeben und in den Medien zu verbreiten.
  - Wahrnehmung der Funktion des General- /Zwischenpächters im Sinne des BKleingG durch An- und Verpachtung von Kleingartenflächen
- (b) Der SVG Dessau e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die dem SVG Dessau e.V. zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (c) Der SVG Dessau e.V. ist kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig.
- (d) Der SVG Dessau e.V. kann auf der Grundlage von Beschlüssen die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, die dem Zweck des Verbandes dienlich sind, erwerben und Mitgliedsrechte vertreten.
- (e) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SVG Dessau e.V. eine Geschäftsstelle.
- (3) **Aufgaben**
- a) Erhaltung und Förderung der Anlagen der Vereine der Stadt Dessau-Roßlau und Umgebung sowie deren Ausbau als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns.
  - b) Mitwirkung bei der Schaffung und Gestaltung rechtlicher Bedingungen zur Nutzung von Bodenflächen.
  - c) Organisierung von Schulungen und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine und ihrer ehrenamtlichen Gremien sowie der Fachberater und Revisoren.

- d) Unterstützung der Vereine zur Förderung humanistischer Traditionen.
- e) Förderung der Tätigkeit zur sinnvollen ökologisch orientierten kleingärtnerischen Nutzung des Bodens, zur Pflege und zum Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
- f) Ausreichung und Einziehung von Verwaltungsaufträgen an Mitgliedsvereine.
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Pachtverträgen für Kleingartenanlagen mit Grundstückseigentümern.

### § 3

#### Mitgliedschaft im SVG Dessau e.V.

- (1) Jeder eingetragene Kleingärtnerverein (e.V.) kann Mitglied im SVG Dessau e.V. werden, wenn er diese Satzung verbindlich anerkennt und im Sinne ihrer Aufgaben und Ziele wirkt. Die Anerkennung der Satzung erfolgt mit dem Beitritt zum SVG Dessau e.V.
- (2) a) Die Mitgliedschaft im SVG Dessau e.V. muss schriftlich vom Vereinsvorstand unter Beifügung
  - der Satzung des Vereines mit der Bestätigung des Finanzamtes und des Nachweises der gerichtlichen Registrierung
  - des Verzeichnisses des Vereinsvorstandes,
  - des Nachweises der Anzahl der Mitglieder des Vereines
  - des Nachweises der steuerlichen Gemeinnützigkeit
 beantragt werden.
- b) Über den Antrag hat der Stadtverband des SVG Dessau e.V. mit einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nicht. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen - gerechnet vom Tage der Zustellung des Ablehnungsbescheides - ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtverband auf seiner nächsten Beratung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren.  
  
Ehrenmitglieder des Stadtverbandes können als Gäste an den Veranstaltungen des Stadtverbandes teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Vereine**

- (1) Die im SVG Dessau e.V. zusammengeschlossenen Vereine sind gleichberechtigt, sie wirken auf der Grundlage eigener Satzungen, wählen ihre Vorstände und Organe und bestimmen ihre Strukturen selbst.
- (2) Die Satzung und die von den zuständigen Organen des SVG Dessau e.V. getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Ihre Einhaltung und/oder Umsetzung ist vom Mitglied aktiv zu betreiben.
- (3) Die Vereine haben das Recht
  - a) auf Unterstützung und Förderung durch den SVG Dessau e.V. im Rahmen der Satzung, Beschlüsse und Richtlinien;
  - b) auf die Teilnahme an Veranstaltungen, Schulungen, Lehrgängen und Erfahrungsaustauschen des SVG Dessau e.V.;
  - c) auf Wahl und Wählbarkeit der Delegierten zu den Organen des SVG Dessau e.V.;
  - d) auf Anträge und Vorschläge zur Vorbereitung von Beschlüssen des SVG Dessau e.V.
- (4) Die Vereine haben die Pflicht,
  - a) sich für die in der Satzung des SVG Dessau e.V. festgelegten Aufgaben und Ziele einzusetzen;
  - b) den Stadtvorstand des SVG Dessau e.V. bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Umsetzung von Beschlüssen und Festlegungen zu unterstützen;
  - c) dem Stadtvorstand des SVG Dessau e.V. erforderliche Auskünfte und Angaben zu übermitteln sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
  - d) Beschlüsse des SVG Dessau e.V. zu befolgen und den vom Gesamtvorstand oder Stadtverbandstag beschlossenen finanziellen Verpflichtungen pünktlich und uneingeschränkt nachzukommen;
  - e) ihre Handlungsweise so zu gestalten, dass dem SVG Dessau e.V. weder materieller noch moralischer Schaden entsteht.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft im SVG Dessau e.V.**

- (1) Auflösung, Austritt und Ausschluss bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft im SVG Dessau e.V. erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Erlöschen nach Auflösung des Vereines,
  - b) durch den schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Tod bei Ehrenmitgliedern
- (4) Die Austrittserklärung muss bis zum 31.März des laufenden Jahres beim Stadtvorstand schriftlich eingehen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im SVG Dessau e.V. mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 31.März eines Jahres beim Stadtvorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres. Der Stadtvorstand erhält das Recht, auf der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung, seinen Standpunkt zur Mitgliedschaft darzulegen.
- (5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Stadtvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, auf der Stadtvorstandssitzung, die über seinen Ausschluss befindet, gehört zu werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses - über den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Stadtvorstand einlegen. Hilft der Stadtvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er diese Angelegenheit dem Gesamtvorstand vor. Der Gesamtvorstand entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch. Die Anhörung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges zulässig.
- (6) Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SVG Dessau e.V. sind bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den betreffenden Verein bis Ende des Jahres, in dem sie rechtswirksam wird, zu zahlen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Leistungen und Beiträge findet nicht statt. Mögliche erhöhte Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Einzelpachtverträge der Kleingärtner sind durch den Verein zu tragen.
- (7) Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ruhen dessen Rechte und Pflichten im SVG Dessau e.V.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im SVG Dessau e.V. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen des SVG Dessau e. V. besteht nicht.

## § 6

### Organe des SVG Dessau e.V.

- (1) Die Organe des SVG Dessau e.V. sind
- a) der Stadtverbandstag
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Stadtvorstand
  - d) die Revisoren
  - e) die Schlichter

- (2) Die Mitglieder von c bis e dürfen nicht im Verhältnis der Verwandtschaft 1. Grades, Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte zu einem anderen Mitglied dieser Organe stehen.
- (3) **Der Stadtverbandstag**
- a) Der Stadtverbandstag ist das höchste Organ des SVG Dessau e.V. und wird in Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt.
  - b) Er setzt sich aus dem Gesamtvorstand, den Revisoren, den Schlichtern und den Delegierten der Vereine zusammen.  
Der Delegiertenschlüssel wird, auf der dem Stadtverbandstag vorangehenden Gesamtvorstandssitzung, beschlossen.
  - c) Er tritt alle 5 Jahre zusammen.  
Darüber hinaus müssen Stadtverbandstage durchgeführt werden, wenn der Gesamtvorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschließt bzw. wenn 1/3 der Vereine dies schriftlich unter der Angabe von Gründen fordert.
  - d) Anträge zur Tagesordnung sind 2 Wochen vorher schriftlich beim Stadtverbandstag einzureichen. Ausnahmen von der Frist sind nur möglich, wenn ein Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten des Stadtverbandstages getragen wird.
  - e) Der Stadtverbandstag ist vom Stadtverbandstag, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich mit einer Vorlauffrist von 1 Monat einzuberufen.
  - f) Dem Stadtverbandstag obliegt die
    - Bestätigung der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
    - Entlastung des Stadtverbandstages für das Jahr vor dem Stadtverbandstag,
    - Wahl des Stadtverbandstages;
    - Wahl der Revisoren und der Schlichter.
  - g) Über den Stadtverbandstag ist ein Protokoll zu führen.  
Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.  
Sie sind durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu beurkunden.  
Das Wahlprotokoll ist gemäß BGB zu beurkunden.
  - h) Er beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in der Satzung oder im Gesetz keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
  - h) Erreicht bei einer Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl mit den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) **Der Gesamtvorstand**
- a) setzt sich aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und dem Stadtverbandstag des SVG Dessau e.V. zusammen. Der Vorsitzende eines Mitgliedsvereins kann durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten werden.
  - b) tritt jährlich grundsätzlich zweimal zusammen. Wenn die Belange des Stadtverbandstages es erfordern oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter, Angabe von Gründen, beantragt, ist er auch zwischenzeitlich einzuberufen.

- c) beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch Gäste eingeladen werden, die nicht stimmberechtigt sind.
- d) wird vom Stadtvorstand schriftlich mit einer Vorlauffrist von mindestens 3 Wochen einberufen.
- e) hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung zur Einberufung des Stadtverbandstages und des dafür geltenden Delegiertenschlüssels,
  - Bestätigung des Finanzplanes für ein Geschäftsjahr,
  - Bestätigung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und anderen mehr,
  - Bestätigung der Jahresfinanzabrechnung des Stadtvorstandes und des Berichtes der Revisoren,
  - Entlastung des Stadtvorstandes, soweit nicht im selben Jahr ein Stadtverbandstag stattfindet,
  - Bestätigung der Rahmengenordnung des SVG Dessau e.V. ,
  - Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vereinsstrafen, gegen den Ausschluss von Mitgliedervereinen aus dem Stadtverband sowie über die Nichtaufnahme von Mitgliedern in den SVG Dessau e.V.,
  - die Bestätigung der Beurlaubung und vorzeitige Abberufung von Stadtvorstandsmitgliedern, wenn diese dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten in erheblichem Umfang nicht nachkommen oder nachkommen können bzw. auf sonstige Weise den Interessen des SVG Dessau e.V. zuwiderhandeln,
  - Berufung von Mitgliedern des Stadtvorstandes, der Revisoren und der Schlichter zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit dieser Organe für den Rest der Wahlperiode,
  - Beschließen von Satzungsänderungen,
- f) Beschlüsse und Bestätigungen erfordern die einfache Mehrheit der Anwesenden, wenn in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Sie sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

#### (5) Der Stadtvorstand

- a) Der Stadtvorstand besteht aus,
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister,
  - und bis zu 4 Beisitzern.

Die Aufgaben der Beisitzer werden innerhalb des Stadtvorstandes des Stadtverbandes festgelegt.

Eine Doppelbesetzung für Beisitzeraufgaben ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Doppelbesetzung in der Kombination Vorsitzender und Stellvertreter, Vorsitzender und Schatzmeister sowie Stellvertreter und Schatzmeister.

Die Aufgabenabgrenzung ist in der Geschäftsordnung festzuschreiben.

- b) Der Stadtvorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.  
Er wird von je 2 Stadtvorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Er handelt auf Grundlage von Stadtvorstandsbeschlüssen.



- c) Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden vom Stadtverbandstag gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Stadtvorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch Stadtvorstandsbeschluss von ihrem Amt vorläufig beurlaubt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder schwerwiegende Interessen des Verbandes geschädigt haben. Dieser Stadtvorstandsbeschluss ist auf der nächst folgenden Gesamtvorstandssitzung zu bestätigen.  
Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit kann der Stadtvorstand des Stadtverbandes bis zu 4 Stadtvorstandsmitglieder kooptieren, die auf der nächst folgenden Gesamtvorstandssitzung bestätigt werden müssen. Darüber hinaus gehende personelle Veränderungen im Stadtvorstand erfordern die Einberufung des Stadtverbandstages.
- e) Der Stadtvorstand führt die laufenden Geschäfte des SVG Dessau e.V. Er ist dem Gesamtvorstand und dem Stadtverbandstag rechenschaftspflichtig.
- f) Der Stadtvorstand unterhält für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter Angestellte des SVG sind. Ihre Aufgabenstellung, Verantwortlichkeit und Befugnisse sind, in Ableitung der Geschäftsordnung in den vom Stadtvorstand abzuschließenden Arbeitsverträgen, zu vereinbaren. Zur Unterstützung des Stadtverbandes bei der Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer eingestellt werden, der die Geschäftsstelle des Stadtverbandes nach Weisung des Vorstandes führt. Die Anstellung eines gewählten Stadtvorstandsmitgliedes in dieser Funktion ist zulässig.
- g) Die Mitglieder des Stadtvorstandes sind berechtigt, Versammlungen der Vereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie sind weiterhin berechtigt, die Kleingartenanlagen zu besichtigen.
- h) Der Stadtvorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, in einem Mitgliedsverein eine Mitgliederversammlung, unter der Angabe von Gründen, einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist 14 Tage vor der Versammlung vorzunehmen.
- i) Der Stadtvorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich nebenberuflich aus. Auf Beschluss des Stadtvorstandes können einzelne Stadtvorstandsmitglieder auch hauptamtlich tätig sein. Die Mitglieder des Stadtvorstandes, der anderen gewählten Organe sowie der Arbeitsgruppen können eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Gesamtvorstandssitzung beschlossen. Neben der Vergütung werden nachgewiesene Kosten und Auslagen gegen Beleg erstattet. Die steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.
- j) Der Stadtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 50% der weiteren Mitglieder anwesend sind. Er berät in der Regel einmal im Monat.
- k) Beschlüsse sind zu protokollieren und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu beurkunden.
- l) Der Geschäftsführer des Stadtverbandes ist, wenn er gleichzeitig Stadtvorstandsmitglied gem. § 26 (2) BGB ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- m) Zur Unterstützung der Arbeit des Stadtverbandes kann der Stadtvorstand Arbeitsgruppen, auch unter der Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte, bilden.

#### **(6) Die Revisoren**

- a) Es sind 3 Revisoren zu wählen. Sie werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.
- b) Die Revisoren sind berechtigt, zur Prüfung spezieller Gebiete, zeitweilig Fachleute zur Unterstützung bzw. Beratung heranzuziehen.
- c) Die Revisoren prüfen mindestens jährlich einmal die Kassenführung und Einhaltung des Finanzplanes gemäß Finanzordnung. Sie können durch Stichproben die satzungsmäßige Geschäftstätigkeit des Vorstandes prüfen.
- d) Sie legen mindestens zweimal im Jahr Rechenschaft über ihre Tätigkeit vor dem Gesamtvorstand ab und unterbreiten Empfehlungen für Beschlüsse.
- e) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den Revisoren spezielle Prüfaufgaben zu erteilen.
- f) Die Revisoren üben ihre Tätigkeit grundsätzlich nebenberuflich aus.
- g) Sie dürfen in der Regel nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Sie sind jedoch zu allen Gesamtvorstandssitzungen hinzuzuziehen und haben Beratungsrecht und -pflicht.
- h) Die Revisoren haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen und dem Gesamtvorstand sowie dem Stadtverbandstag zur Kenntnis zu bringen.

#### **(7) Die Schlichter**

- a) Es sind 3 Schlichter zu wählen, sie werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Sie sind aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und/oder aus Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine zu wählen. Sie arbeiten grundsätzlich nebenberuflich.
- b) Sie erhalten ihre Aufträge durch Beschlüsse des Gesamtvorstandes und/oder des Stadtvorstandes.
- c) Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Schlichter sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- d) Wenn eine Schlichtung in Auftrag gegeben wurde, sind bis zu deren Beendigung keine weiteren Rechtsmittel möglich. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Schlichtungsverfahren ist für diese Zeit gleichfalls ausgeschlossen.

## §7

### Finanzielle Mittel

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Stadtvorstand ein Finanzplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Die Einnahmen des SVG Dessau e.V. bestehen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - mit den Verpächtern vertraglich vereinbarte Deckung von Verwaltungskosten,
  - Umlagen,
  - Spenden, Stiftungen, Sammlungen, Zuschüssen,
  - Überschüssen aus Veranstaltungen,
  - Pachteinnahmen
  - Zinsen.
- (3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfes außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann der Gesamtvorstand die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese können jährlich, bis zur Höhe des einfachen Mitgliedsbeitrages, erhoben werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel des SVG Dessau e.V. hat, entsprechend des vom Gesamtvorstand bestätigten Jahresfinanzplanes, unter Beachtung der beschlossenen Finanzordnung, zu erfolgen.
- (5) Die Zahlungstermine für Pacht, Beitrag, Umlagen, Steuer A, Versicherung oder anderer finanzieller Forderungen werden vom Stadtvorstand festgelegt. Die finanziellen Forderungen sind durch die Mitgliedsvereine termingerecht und in der geforderten Höhe zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Forderungen ist der Stadtvorstand berechtigt, Mahngebühren und Zuschläge zu erheben. Es wird pro Mahnung eine Mahngebühr gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes erhoben. Weiterhin kann eine Vereinsstrafe i.H.v. bis zu 10% der geforderten Summe erhoben werden. Kommt ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, dann ruhen in der Regel seine Rechte.
- (6) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen, durch das Stadtvorstandsmitglied Schatzmeister anzuleiten und zu kontrollieren. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 ff AO zu berücksichtigen.
- (7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVG Dessau e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereine erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des SVG Dessau e.V.

## §8

### Ehrungen

- (1) Besondere Leistungen und langjährige Mitarbeit können auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des SVG Dessau e.V. geehrt werden.

## § 9

### Auflösung des Stadtverbandes

- (1) Die Auflösung des SVG Dessau e.V. kann nur von einem Sonderstadtverbandstag, der ausschließlich hierfür vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss einberufen wurde, vorgenommen werden.
- (2) Der Sonderstadtverbandstag ist beschlussfähig, wenn 3/4 der gewählten Delegierten und des Gesamtvorstandes anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Bei Auflösung des SVG Dessau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Dessau-Roßlau mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Der Stadtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom Amtsgericht und/oder Finanzamt geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen. Über derartige Änderungen und Ergänzungen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu informieren.

Die Änderung der Satzung wurde von der Gesamtvorstandssitzung am 12. September 2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Registrierung in Kraft.

Dessau, 12.09.2019



Vorsitzender



Schatzmeister